



Die ferne Zukunft
bewusst mitgestalten





Inhalt

Einleitung	3
Glossar	4
Die Erben	6
Die gesetzliche Erbfolge und die gesetzlichen Erben	6
Die pflichtteilsberechtigten Erben	6
Der Pflichtteil	6
Ehepaar mit Kindern	7
Ehepaar ohne Kinder	7
Die Nacherbeneinsetzung	7
Konkubinatspaar	7
Der Konkubinatsvertrag	8
Gleichgeschlechtliches Paar	8
Alleinstehend mit Kindern (Witwe oder Witwer mit Kindern oder allein erziehende Mutter, allein erziehender Vater)	8
Alleinstehend ohne Kinder	8
Die Errichtung eines Testaments oder eines Erbvertrags	10
Der Erbvertrag	10
Das Testament	10
Das Vermächtnis	10
Beispiele	11
Beispiel für Anordnungen im Todesfall	11
Beispiele für Testamente	12

Stiftung Schweizer Sporthilfe

Haus des Sports
 Talgutzentrum 27
 3063 Ittigen bei Bern
 Tel. 031 359 72 00
 info@sporthilfe.ch
 www.sporthilfe.ch
 Spendenkonto PC 30-40-9

Die ferne Zukunft bewusst mitgestalten

Möchten Sie, dass Menschen und Organisationen, die Ihnen besonders am Herzen liegen, in Ihrem Nachlass berücksichtigt werden? Damit Ihre persönlichen Wünsche im Hinblick auf die Aufteilung des Erbes berücksichtigt werden, ist das Verfassen einer letztwilligen Verfügung wichtig. Wenn kein Testament hinterlegt ist, gibt das Gesetz vor, was mit Ihrem Besitz geschieht und es ist möglich, dass geliebte Menschen von Ihrem Erbe ausgeschlossen werden. Ihr eigener Wille wird dabei nicht bedacht. Dies ist in der Schweiz bei etwa 7 von 10 Personen der Fall.

Ihr Erbe umfasst alles, was Sie hinterlassen, also Ihren gesamten Besitz. Dies beinhaltet alle Vermögenswerte wie zum Beispiel Ersparnisse, Wertpapiere, Wertgegenstände, Möbel, Immobilienbesitz und Lebensversicherung, aber auch Verbindlichkeiten, also Hypotheken, Steuern und sonstigen Schulden, sowie die Kosten, die mit dem Ableben entstehen (z.B. Bestattungskosten). Die Aufteilung dieses Vermögens zwischen den Ihnen nahestehenden Personen und Organisationen wird durch ein Testament wesentlich vereinfacht. Wie man ein solches Testament verfasst und viele weitere Antworten auf Fragen rund um Vermächtnisse und Erbschaften finden Sie in diesem Leitfaden. Zusätzlich

empfehlen wir Ihnen ein Gespräch mit einem Fachmann für Ehe- und Erbschaftsfragen.

Mit dem Hinterlassen von Vermögen können Sie neben geliebten Menschen auch bewusst gemeinnützige Organisationen berücksichtigen und damit eine gute Sache nachhaltig unterstützen. So können Sie auch die Stiftung Schweizer Sporthilfe post mortem durch ein Vermächtnis oder eine Erbschaft unterstützen. Die Sporthilfe ist eine nicht-subventionierte, gemeinnützige und von der Steuer befreite Non-Profit-Organisation. Sie unterstützt mehr als 400 talentierte Schweizer Sporthoffnungen auf ihrem Weg an die Weltspitze und fördert so Werte wie Respekt, Leistungsbereitschaft und Zielstrebigkeit. Möchten auch Sie mit Ihrem Vermächtnis jungen Talenten helfen, den Traum vom Spitzensport zu verwirklichen? Monika Zürcher der Sporthilfe steht Ihnen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Stiftung Schweizer Sporthilfe

Monika Zürcher
Haus des Sports
Talgutzentrum 27
3063 Ittigen bei Bern
monika.zuercher@sporthilfe.ch / 031 359 72 08

Glossar

Erblasser

Als Erblasser wird die verstorbene Person bezeichnet, die ein Testament oder einen Erbvertrag errichtet hat.

Erbeinsetzung

Im Unterschied zu einem Vermächtnis, das sich auf eine festgelegte Summe oder ein bestimmtes Objekt bezieht, erlaubt es die Einsetzung eines Erben, diesem das gesamte Erbe oder einen Teil des Erbes zuzusprechen.

Erben/Begünstigte von Vermächtnissen

Die Erben sind die gesetzlichen Erben des Verstorbenen. Sie erben den gesamten Nachlass des Verstorbenen, und zwar den Besitz ebenso wie die Verbindlichkeiten. Wenn kein Willensvollstrecker eingesetzt wurde, sind die Erben für die Teilung des Erbes verantwortlich und dafür, dass die Vermächtnisnehmer die Legate erhalten.

Die Begünstigten von Vermächtnissen haben Anrecht auf die ihnen vom Erblasser vermachten Legate innerhalb der frei verfügbaren Quote. Sie übernehmen keinerlei Verantwortung im Hinblick auf die Aufteilung des Erbes und erhalten keinerlei Informationen, die über das ihnen zugefallene Legat hinausgehen.

Erbvertrag

Der Erbvertrag wird zu Lebzeiten zwischen einer Person und ihren zukünftigen Erben geschlossen. Im Unterschied zum Testament kann ein Erbvertrag nicht einseitig aufgehoben oder geändert werden. Er muss notariell beglaubigt werden.

Testament/letztwillige Verfügung

Ein Testament kann eigenhändig (vollständig von Hand geschrieben) oder öffentlich, d.h. notariell beglaubigt, sein. In seinem Testament kann der Erblasser:

- die gesetzlichen Erben auf ihren Pflichtteil beschränken;
- einen Erben einsetzen oder jemanden von der Erbschaft ausschliessen;
- einen Vorerben einsetzen;
- Vermächtnisse festlegen;
- eine Stiftung gründen;
- Anordnungen für die Erbteilung erlassen;
- einen Willensvollstrecker einsetzen.

Testament/Erbvertrag

Mittels des Testaments kann der Erblasser allein und frei über sein Vermögen verfügen (mit Ausnahme der Pflichtteile). Der Erbvertrag hingegen bindet den Erblasser hinsichtlich der Entscheidungen über die Aufteilung seines Vermögens an andere Personen. Der

Erbvertrag kann auch noch weitere Bestimmungen enthalten.

Der Erblasser kann jederzeit sein Testament ändern, ohne die Zustimmung seiner Erben einholen zu müssen. Für die Änderung eines Erbvertrags ist die Zustimmung aller betroffenen Personen erforderlich. Der Erbvertrag ist insbesondere bei komplexen Erbangelegenheiten vorzuziehen.

Im Testament und im Erbvertrag müssen die möglichen Pflichtteile berücksichtigt werden. Im Allgemeinen und im Gegensatz zum Erbvertrag muss das Testament nicht von einer Urkundsperson (Notar) beurkundet werden.

Erbeil/Pflichtteil

Wenn kein Testament vorhanden ist, werden die gesetzlichen Erben durch das Erbrecht bestimmt. Das Testament und der Erbvertrag lassen dem Erblasser hingegen einen Spielraum bei der Entscheidung, wer in seinem Todesfall in welchem Umfang erben wird. Es gibt eine wichtige Einschränkung, nämlich jene, dass der hinterbliebene Ehegatte, die Nachkommen und die Eltern das uneingeschränkte Recht haben, einen Mindestteil des Erbes zu erhalten, der als Pflichtteil bezeichnet wird. Dieses Recht kann nur in schwerwiegenden Fällen unterdrückt werden. Alle anderen Verwandten (insbesondere die Geschwister) werden nicht als pflichtteilsberechtigte Erben angesehen. So kann nur eine Person, die keine pflichtteilsberechtigten Erben hat, über ihr gesamtes Erbe frei verfügen.

Pflichtteil

Der hinterbliebene Ehegatte, die Nachkommen und die Eltern sind pflichtteilsberechtigte Erben, d.h. sie erben in jedem Fall zu einem gesetzlich festgelegten Prozentsatz, dies ist der Pflichtteil.

Frei verfügbare Quote

Dies ist der Betrag der Erbschaft abzüglich der Pflichtteile. Über sie kann der Erblasser frei verfügen.

Gesetzliche Erben

Die gesetzlichen Erben sind die Erben, die automatisch einen gesetzlich festgelegten Anteil am Erbe erhalten, wenn der Erblasser keine letztwillige Verfügung hinterlassen hat oder diese nicht gültig ist.

Güterstand

Beim Tod eines Ehegatten erfolgt zunächst die güterrechtliche Auseinandersetzung, durch die der Betrag des Erbes bestimmt wird.

Nacherbeneinsetzung

Dieser Terminus beschreibt eine Situation, in der der Erblasser einen direkten Erben (Vorerben) einsetzt sowie einen Nacherben, an den sein Vermögen (im Rahmen der frei verfügbaren Quote) beim Ableben des Vorerben gehen soll.

Vermächtnis

Ein Vermächtnis ist der Vorgang, in dem der Erblasser einen Teil seines Vermögens oder ein bestimmtes Ob-

jekt einer Person oder Organisation seiner Wahl vermacht.

Willensvollstrecker

Der Willensvollstrecker handelt im Auftrag des Erblassers. Er verwaltet das Erbe des Erblassers und nimmt die Teilung vor. Er untersteht der amtlichen Aufsicht.

Die Erben

Bei den Erben kann es sich um natürliche Personen oder um juristische Personen handeln. Unter anderem sind Vereine und Verbände, Genossenschaften, Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Stiftungen juristische Personen.

Die gesetzliche Erbfolge und die gesetzlichen Erben

Wenn ein Verstorbener keinerlei testamentarische Verfügungen bestimmt hat, sieht das Erbrecht (in Art. 457 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)) eine vordefinierte Erbfolge vor. Die gesetzliche Erbfolge bestimmt, welche Erben welchen Anteil und in welcher Reihenfolge erben.

Der hinterbliebene Ehegatte und die Parentel zählen zu den gesetzlichen Erben. Der Anteil des Erbes, der ihnen zukommt, hängt von der Zahl der Erben und ihrem Verwandtschaftsverhältnis zum Verstorbenen ab.

Wenn kein Testament vorhanden ist, geht die eine Hälfte des Erbes (eheliches Vermögen nach güterrechtlicher Auseinandersetzung) an den hinterbliebenen Ehegatten, während die andere Hälfte unter den Kindern des Verstorbenen aufgeteilt wird.

Wenn kein hinterbliebener Ehegatte vorhanden ist, geht das gesamte Erbe an die Kinder oder ihre Nachkommen. Wenn keine Kinder vorhanden sind, geht die Erbschaft an die Parentel des Verstorbenen (in folgender Reihenfolge: Eltern; falls keine Eltern mehr leben, Geschwister und schliesslich weiter entfernte Verwandte wie Cousins und Cousinen).

Wenn der Verstorbene keine Kinder hatte, gehen $\frac{3}{4}$ des Erbes an den hinterbliebenen Ehegatten, das übrige Viertel geht an die Eltern des Verstorbenen oder, wenn diese nicht mehr leben, an seine Geschwister oder ihre Nachkommen oder auch an weiter entfernte Verwandte wie Grosseltern, Onkel und Tanten, Cousins und Cousinen und ihre Nachkommen. Wenn es keine weiter entfernte Verwandtschaft gibt, erbt der Kanton oder die Kommune, in dem bzw. in der sich der letzte Wohnsitz des Verstorbenen befand, das Vermögen des Verstorbenen.

Die pflichtteilsberechtigten Erben

Der Gesetzgeber schützt die Nachkommen, den hinterbliebenen Ehegatten und die Eltern, falls es keine Nachkommen gibt. Dies sind die pflichtteilsberechtigten Erben. Das Gesetz sieht einen Mindestanteil (den

Pflichtteil) vor, der ihnen zukommen muss. Im Gegensatz dazu sind Geschwister ebenso wie Neffen und Nichten und weiter entfernte Verwandte nicht pflichtteilsberechtigt. Der Teil des Erbes, der nach Abzug der Pflichtteile verbleibt, wird als frei verfügbare Quote bezeichnet. Für diesen verbleibenden Teil kann der Verfügende durch die Errichtung eines Testaments die Erben frei wählen. Durch eine letztwillige Verfügung kann der Erblasser so die ganze frei verfügbare Quote oder einen Teil von ihr (ein Viertel, ein Fünftel...) einer oder mehreren Personen oder Institutionen seiner Wahl zu hinterlassen. Wenn keine pflichtteilsberechtigten Erben leben, kann der Erblasser über sein gesamtes Vermögen frei verfügen.

Der Pflichtteil

Der Erblasser kann die Anteile, die den einzelnen Personen zukommen, ändern. Was immer er jedoch beschliesst, er kann weder seinen Ehegatten noch seine Nachkommen oder seine Eltern vom Erbe ausschliessen. Für die Nachkommen beläuft sich der Pflichtteil auf $\frac{3}{4}$ ihres gesetzlichen Erbes ($\frac{3}{4}$ von der Hälfte), für den hinterbliebenen Ehegatten und für die Eltern auf die Hälfte. Der Pflichtteil kann eingeklagt werden.

Erben	Erbteil (kein Testament und kein Erbvertrag)	Pflichtteile (bei Testament und Erbvertrag)
Hinterbliebener Ehegatte und Nachkommen	Ehegatte $\frac{1}{2}$ Nachkommen $\frac{1}{2}$	Ehegatte $\frac{1}{4}$ Nachkommen $\frac{3}{8}$ Frei verfügbare Quote $\frac{3}{8}$
Nur hinterbliebener Ehegatte	Ehegatte $\frac{1}{1}$	Ehegatte $\frac{1}{2}$ Frei verfügbare Quote $\frac{1}{2}$
Nur Nachkommen	Nachkommen $\frac{1}{1}$	Nachkommen $\frac{3}{4}$ Frei verfügbare Quote $\frac{1}{4}$
Nur Eltern	Eltern $\frac{1}{1}$	Eltern $\frac{1}{2}$ Frei verfügbare Quote $\frac{1}{2}$
Hinterbliebener Ehegatte und Eltern	Ehegatte $\frac{3}{4}$ Eltern $\frac{1}{4}$	Ehegatte $\frac{3}{8}$ Eltern $\frac{1}{8}$ Frei verfügbare Quote $\frac{1}{2}$
Hinterbliebener Ehegatte und Geschwister	Ehegatte $\frac{3}{4}$ Geschwister $\frac{1}{4}$	Ehegatte $\frac{3}{8}$ Frei verfügbare Quote $\frac{5}{8}$
Nur Geschwister	Geschwister $\frac{1}{1}$	Frei verfügbare Quote $\frac{1}{1}$

Wenn die Errichtung eines Testaments oder eines Erbvertrags gewünscht wird, finden wir folgende Situationen vor:

Ehepaar mit Kindern

Das wichtigste Mittel ist hier der Ehevertrag, in dem der gewünschte Güterstand festgelegt und dem überlebenden Ehegatten bereits hier gemeinsames Vermögen zugewiesen wird. Anordnungen, die das Vererben und Vermachen betreffen und über das bereits im Ehevertrag Vereinbarte hinausgehen, werden zusätzlich im Erbvertrag oder im Testament festgehalten. Im Erbvertrag oder Testament kann zum Beispiel die Stiftung Schweizer Sporthilfe im gewünschten Umfang begünstigt werden.

Der hinterbliebene Ehegatte kann beim Ableben seines Partners mit einem Ehevertrag wesentlich besser gestellt werden, als dies ohne Vertrag der Fall wäre. Bereits im Ehevertrag können Teile des gemeinsamen Vermögens dem überlebenden Ehegatten zugewiesen werden. Die Möglichkeiten der Zuweisung sind durch den Güterstand bestimmt, der nur im Ehevertrag abgeändert werden kann.

Es werden folgende Güterstände unterschieden:

1. Errungenschaftsbeteiligung
2. Gütergemeinschaft
3. Gütertrennung

Die Errungenschaftsbeteiligung ist jener Güterstand, der von Gesetzes wegen zur Anwendung kommt, wenn nichts anderes geregelt wurde. Der Nachlass wird nach dem güterrechtlichen Anspruch (hier: Eigengut und die Hälfte der Errungenschaft) aufgeteilt.

Der Ehevertrag wird in Anwesenheit eines Notars unterzeichnet, der ihn beglaubigen muss.

Ehepaar ohne Kinder

Auch hier ist das wichtigste Mittel der Ehevertrag, der bei Bedarf durch einen Erbvertrag oder ein Testament ergänzt werden kann. Sie können Ihrem Ehegatten Ihr gesamtes Vermögen vermachen und gleichzeitig entscheiden, dass eine gemeinnützige Organisation nach dem Ableben Ihres Ehegatten von diesem erbt (siehe Nacherbeneinsetzung unten). Bei einer guten Vermögenssituation können Sie zum Beispiel bereits aus dem Nachlass des Erstverstorbenen der Stiftung Schweizer Sporthilfe ein Vermächtnis aussetzen.

Die Nacherbeneinsetzung

Der Erblasser kann einen direkten Erben einsetzen, den «Vorerben», sowie einen «Nacherben», der sein Erbe (im Rahmen der frei verfügbaren Quote) beim Ableben des Vorerben erhalten soll.

Der Vorerbe kann verpflichtet werden, die Vorerbschaft für den Nacherben zu erhalten. Meistens ist er jedoch berechtigt, zu seinen Lebzeiten frei über sie zu verfügen, und der Nacherbe erbt den Überrest. Die

Nacherbschaft ist eine spezielle erbrechtliche Anordnung, die mit Vorsicht anzuwenden ist. Sie kann aber vor allem bei Konkubinatspaaren – egal ob gleich- oder verschiedengeschlechtlich – nützlich sein, wenn man zwar dem Partner oder der Partnerin möglichst viel hinterlassen will, andererseits aber verhindern möchte, dass nach dessen Ableben seine oder ihre Blutsverwandten in den Genuss der Hinterlassenschaft kommen.

Steuerliche Aspekte sind bei Nacherbschaften entscheidend, da die Konkubinatspartner als Nichtverwandte je nach Kanton und Höhe der Erbschaft Erbschaftssteuern von 30 bis 50% zahlen müssen.

Konkubinatspaar

Weil es für unverheiratete Paare kein Güterrecht und kein gesetzliches Erbrecht gibt, wird der Abschluss eines Konkubinatsvertrags empfohlen, der durch einen Erbvertrag oder ein Testament ergänzt wird. Für gemeinsam angeschaffte Liegenschaften wird im Konkubinatsvertrag beispielsweise festgehalten, wer welchen Teil zur Finanzierung beigetragen hat. Es kann auch festgelegt werden, was bei Auflösung der Partnerschaft mit einer Liegenschaft zu geschehen hat, nicht jedoch, wie die freigewordenen Mittel im Todesfall vererbt werden. Hierzu dient der Erbvertrag.

Im Erbvertrag oder Testament kann der überlebende Partner unter Beachtung der Pflichtteile (Nachkommen, Eltern) begünstigt werden. Ausserdem kann durch die Errichtung eines Erbvertrags ein Nacherbe eingesetzt werden (z. B. die Stiftung Schweizer Sporthilfe), der nach dem Ableben des überlebenden Partners einen Teil des Vermögens erhält. Für grössere Erbschaften wird empfohlen, so vorzugehen, wenn gleich zwischen unverheirateten Partnern offiziell kein Verwandtschaftsverhältnis besteht und sie sehr hohe Erbschaftssteuern zahlen: Sie liegen je nach Kanton und Höhe der Erbschaft zwischen 30 und 50%.

Der Konkubinatsvertrag

Unabhängig von der Dauer einer Beziehung gibt es für Konkubinatspaare fast keine gesetzlichen Regelungen. Wenn keine Regelungen im Rahmen eines Erbvertrags oder Testaments getroffen wurden, erbt der überlebende Partner nichts.

Im Konkubinatsvertrag können zahlreiche Punkte geregelt werden:

- wer welchen Beitrag zu den Kosten des Lebensunterhalts leistet;
- die Aufteilungsmodalitäten im Fall einer Trennung;

- die Erteilung einer Besuchserlaubnis an den Partner im Spital; Festlegung der Vermittlungsstellen, die im Fall eines Konflikts angerufen werden müssen, bevor ein Partner gerichtliche Schritte einleitet;
- Festhalten der Beiträge, die jeder zum Erwerb des gemeinsamen Wohneigentums geleistet hat;
- Regelung der Zuteilungsmodalitäten für das gemeinsame Wohneigentum, wenn einer der Partner den Vertrag kündigt.

Da der Konkubinatsvertrag keine Regelungen für das gegenseitige Erben zwischen den beiden Partnern enthalten kann, werden diese in einem Erbvertrag oder in einem Testament festgehalten.

Gleichgeschlechtliches Paar

Im Partnerschaftsgesetz werden gleichgeschlechtliche Paare, die sich im Partnerschaftsregister eintragen lassen, den Ehepaaren gleichgestellt. Daher können für die Regelung des Erbes die Informationen unter «Ehepaar ohne Kinder» zu Rate gezogen werden. Es ist jedoch zu beachten, dass der Ehevertrag bei den eingetragenen Partnerschaften als «Vermögensvertrag» bezeichnet wird. Mit dem Vermögensvertrag können die Partner beispielsweise einen speziellen Güterstand wählen (ohne Regelung gilt Gütertrennung). Ebenso kann im Vermögensvertrag festgehalten werden, wer beispielsweise welchen Anteil zur Finanzierung eines gemeinsamen Hauses geleistet hat.

Achtung: Auch wenn die Kantone die in registrierten Partnerschaften lebenden Paare von der Erbschaftsteuer befreien, sollte man sich versichern, dass dies auch in dem Kanton der Fall ist, in dem das Paar seinen Wohnsitz hat.

Wenn keine eingetragene Partnerschaft vorliegt, gibt es wie bei unverheirateten Paaren kein Güterrecht und kein gesetzliches Erbrecht. Es wird der Abschluss eines (schriftlichen) Konkubinatsvertrags empfohlen, der durch einen Erbvertrag oder ein Testament ergänzt wird. Für gemeinsam angeschaffte Güter wird im Konkubinatsvertrag festgehalten, wer welchen Teil zur Finanzierung beigetragen hat. Es kann auch festgelegt werden, was bei Auflösung der Partnerschaft mit einer Liegenschaft zu geschehen hat, nicht jedoch, wie die freigewordenen Mittel im Todesfall vererbt werden. Hierzu dienen der Erbvertrag oder das Testament.

Im Erbvertrag oder Testament kann der überlebende Partner unter Beachtung der Pflichtteile begünstigt werden. Ausserdem kann durch die Errichtung eines Erbvertrags ein Nacherbe eingesetzt werden (z. B. die Stiftung Schweizer Sporthilfe), der nach dem Ableben

des überlebenden Partners einen Teil des Vermögens erhält. Für grössere Erbschaften wird empfohlen, so vorzugehen, wenngleich zwischen unverheirateten Partnern offiziell kein Verwandtschaftsverhältnis besteht und sie sehr hohe Erbschaftssteuern zahlen: Sie liegen je nach Kanton und Höhe der Erbschaft zwischen 30 und 50 %.

Alleinstehend mit Kindern (Witwe oder Witwer mit Kindern oder allein erziehende Mutter, allein erziehender Vater)

Wenn kein Testament vorliegt, geht das gesamte Vermögen zu gleichen Teilen an die Kinder. Wenn der Erblasser jedoch mit der vom Gesetzgeber vorgesehenen freien Quote noch etwas anderes erreichen möchte, muss ein rechtsgültiges Testament errichtet werden. Mit der Formulierung «Ich setze die Verwandtschaft auf den Pflichtteil» wird erreicht, dass drei Viertel des Vermögens an die Kinder gehen, während das verbleibende Viertel, also die frei verfügbare Quote, den von Ihnen gewünschten Zielen zugeführt werden kann.

Wir empfehlen, einen Willensvollstrecker (siehe Glossar) einzusetzen und auf jeden Fall «Anordnungen für den Todesfall» aufzusetzen. Mit diesem Dokument, das

an einem sicheren Ort verwahrt wird, können Sie sicherstellen, dass Ihr Testament schnell gefunden wird und Ihre Wünsche für die Bestattung berücksichtigt werden können.

Alleinstehend ohne Kinder

In jedem Fall sollte ein Testament errichtet werden. Mit einem Testament können Sie frei über Ihr gesamtes Vermögen verfügen. Ohne Testament oder wenn dieses nicht auffindbar ist, geht Ihr gesamtes Vermögen an die gesetzlichen Erben, also die nächsten Verwandten. Wenn Sie dies nicht wünschen, müssen Sie Ihre Verwandtschaft ausdrücklich von der Erbfolge ausschliessen.

Wir empfehlen Ihnen als alleinstehende Person, so genannte «Anordnungen im Todesfall» zu verfassen. Mit diesem Dokument, das an einem sicheren Ort verwahrt wird, können Sie sicherstellen, dass Ihr Testament schnell gefunden wird und Ihre Wünsche für die Bestattung berücksichtigt werden können.

Wenn Sie in Ihrem Testament mehrere Erben einsetzen, ist es ratsam, eine neutrale Fachperson als Willensvollstrecker (siehe Glossar) einzusetzen.

Die Errichtung eines Testaments oder eines Erbvertrags

Der Erbvertrag

Der Erbvertrag wird zwischen Erblasser und verwandten sowie nichtverwandten zukünftigen Erben abgeschlossen. Der Vertrag dient dazu, sich mit den Erben frei über die Regelung des Nachlasses zu einigen. Der Erbvertrag ist für beide Parteien bindend und kann nur durch gegenseitige schriftliche Übereinkunft wieder aufgehoben werden. Er muss notariell beglaubigt werden. Er kann den gleichen Inhalt haben wie ein Testament.

Ein Erbvertrag wird häufig zum gleichen Zeitpunkt geschlossen wie ein Ehevertrag. Im Beispiel eines Ehepaars ohne Kinder wird im Ehevertrag dem hinterbliebenen Ehegatten das gemeinsame Vermögen zugewiesen, während sich der hinterbliebene Ehegatte im Erbvertrag verpflichten kann, eine gemeinnützige Stiftung wie die Stiftung Schweizer Sporthilfe als seinen (Mit)-Erben oder den Empfänger eines Vermächtnisses einzusetzen.

Das Testament

Der Erblasser muss sein Testament vollständig von Hand schreiben und den Ort und das genaue Datum (Tag, Monat und Jahr) der Erstellung angeben und es unterzeichnen. In diesem Testament, das als eigenhändiges oder handschriftliches Testament bezeichnet wird, müssen der Name und die Adresse der Personen und Institutionen, die als Erben eingesetzt werden, angegeben werden, sowie – falls möglich – die Nummer ihres Postcheck- oder Bankkontos. Wird ein Pflichtteil vergessen, hat dies nicht zur Folge, dass das Testament ungültig ist, und der gesetzliche Erbe kann seinen Pflichtteil geltend machen.

Wenn das Lesen und Schreiben schwer fällt, besteht die Lösung darin, ein öffentliches Testament zu errichten. In diesem Fall kann ein Notar oder jede andere befugte Person das Testament nach den Angaben und Anliegen des Erblassers aufsetzen und es dann zusammen mit dem Erblasser vor zwei Zeugen unterzeichnen.

Ein Testament kann zu jedem Zeitpunkt aufgesetzt oder nach Belieben geändert werden. Das Testament kann den gleichen Inhalt haben wie der Erbvertrag. Was Sie auf keinen Fall ins Testament aufnehmen sollten, sind Ihre «Anordnungen im Todesfall», in denen Ihre Wünsche hinsichtlich Ihrer Bestattung, der Ort, an dem Ihr Testament hinterlegt ist, oder die mit der Vollstreckung Ihres letzten Willens beauftragte Person genannt sind. Hinterlegen Sie dieses Dokument bei der Einwohnerkontrolle oder beim Zivilstandsamt Ihrer Gemeinde, da

diese Behörden am schnellsten über einen Todesfall unterrichtet werden.

So weit es dem Gesetz nicht widerspricht, können im Testament alle Wünsche und Vorstellungen festgeschrieben werden.

In seinem Testament kann der Erblasser:

- die den einzelnen Erben zugewiesenen Anteile verändern;
- einen Erben einsetzen oder jemanden von der Erbschaft ausschliessen;
- einen Vorerben einsetzen – ein Vermächtnis festlegen;
- eine Stiftung gründen;
- Anordnungen für die Erbteilung erlassen;
- einen Willensvollstrecker einsetzen (möglichst eine neutrale Person).

Damit Ihre letzten Wünsche respektiert werden, sollten Sie eine neutrale Person wie Ihre Hausbank oder Ihren Anwalt als Willensvollstrecker einsetzen.

Und lassen Sie schliesslich Ihr Testament durch einen Anwalt oder Ihre Bank auf Rechtsgültigkeit überprüfen. Hinterlegen Sie Ihr Testament an einem sicheren Ort, beispielsweise bei Ihrem Willensvollstrecker.

Das Vermächtnis

Sie können auch Personen begünstigen, die nicht zur Erbengemeinschaft gehören. In Ihrem Testament wird die Person mit Namen und Adresse aufgeführt und der Gegenstand beschrieben, den Sie ihr vermachen möchten (beispielsweise ein Schmuckstück, ein Bild oder ein Möbelstück). Auch können Sie einer Person oder etwa einer sozialen Institution bestimmte Geldbeträge zukommen lassen. Die benannten Personen oder Institutionen haben keinen Zugang zu Ihrem Testament. Erbeinsetzungen und Vermächtnisse können für die Begünstigten hohe Erbschaftssteuern nach sich ziehen. Die Höhe der Steuern ist abhängig vom Verwandtschaftsgrad zwischen Begünstigtem und Erblasser. Vermächtnisse an gemeinnützige Organisationen (wie z.B. die Stiftung Schweizer Sporthilfe) sind von Steuern befreit.

Beispiele

Beispiel für eine Anordnung im Todesfall

Wir empfehlen jedem, ein Dokument aufzusetzen, das die Anordnungen für den Todesfall enthält. Hierbei muss es sich unbedingt um ein vom eigentlichen Testament getrenntes Dokument handeln, da Wochen oder sogar Monate vergehen können, bis das Testament eröffnet wird.

Dieses Dokument enthält üblicherweise die Namen der zu informierenden Personen und die Wünsche hinsicht-

lich der Bestattung. Des Weiteren werden die Identität des Willensvollstreckers sowie der Ort, an dem das Testament hinterlegt ist, genannt.

Ohne diese Anordnungen handeln Verwandte und Behörden nach eigenem Gutdünken.

Die Anordnungen im Todesfall können in Form eines Briefes verfasst werden, wie im folgenden Beispiel zu sehen ist:

Katrin Bernhard
Sportstrasse 43
CH-6399 Spitzenberg

Zivilstandsamt
Adresse
PLZ Ort

Anordnungen im Todesfall

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich wünsche, dass mein Leichnam eingeäschert und meine Asche auf dem Lande verstreut wird.
Bei meinem Tode sind unverzüglich folgende Personen zu benachrichtigen:

– Johanna und Alfons Schweizer, Bern

...

Mein Testament ist bei Herrn Dunant, Rechtsanwalt, Zürich, hinterlegt. Herr Dunant ist mein Willensvollstrecker.

Mit freundlichen Grüssen

Katrin Bernhard

Beispiele für ein Testament

Ein klares und korrektes Testament erleichtert und beschleunigt die Erbteilung. Um möglichst viel Klarheit zu schaffen, empfehlen wir, das Sie in Ihrem Testament die folgenden Aussagen vorsehen: «Ich setze die Verwandtschaft auf den Pflichtteil.»

Diese Formulierung fängt jegliche Veränderung in der Verwandtschaft auf: zum Beispiel das Vorversterben von pflichtteilsgeschützten Eltern.

Um Konflikte mit früheren Testamenten zu vermeiden (auch briefliche Versprechen fallen darunter), wird folgende Formulierung benutzt: «Meine bisherigen Verfügungen hebe ich auf».

Testament

Ich, Margrith Muster, geboren am 14. August 1949 in Aarau, wahrhaft in Zürich, verfüge wie folgt:

1. Ich hebe hiermit all meine bisherigen Testamente auf.
2. Meine gesetzlichen Erben setze ich auf den Pflichtteil.
3. Aus meinem Nachlass sind folgende Vermächtnisse auszu-rechten:

a) Meine Uhrensammlung an Josephine Sommer, Poststrasse 7, 3000 Bern.

b) CHF 25000.- an die Stiftung Schweizer sporthilfe, Talgutzentrum 27, 3063 Hünen, für die Übernahme von Patenschaften für Aargauer Schwimmtalente.

Als meinen Willensvollstrecker setze ich Herbert August, Bahnhofstrasse 3, 8002 Zürich, ein.
Zürich, den 3. Juli 2011
M. Muster



Stiftung Schweizer Sporthilfe

Haus des Sports

Talgutzentrum 27

3063 Ittigen bei Bern

Tel. 031 359 72 00

info@sporthilfe.ch

www.sporthilfe.ch

Spendenkonto PC 30-40-9